



Merkblatt zur Entschlammung von Regenbecken

Um unsere Gewässer vor einer hydraulischen Überlastung und vor Schadstoffeinträgen zu schützen, werden von Kommunen und privaten Betreibern eine Vielzahl von Regenbecken (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) betrieben. Um die Funktion der Becken zu gewährleisten, ist es erforderlich die Menge des abgesetzten Schlammes in den Becken zu kontrollieren und bei Erreichen eines kritischen Schlammstandes diesen zu entfernen. Dieses Merkblatt soll dazu Anleitung und Hilfestellung geben.

Allgemeine Anforderungen:

Es sind der Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde eine Anzeige mit Beschreibung und einfacher Pläne über die Maßnahme einzureichen. Dort sind Zeitpunkt und Dauer der Maßnahme zu beschreiben. Um die Gefahr eines Grundbruches zu vermeiden sind vor der Maßnahme Bodensondierungen durchzuführen um den Grundwasserstand zu ermitteln oder bereits durchgeführte Messungen zu verwenden. Danach kann festgelegt werden, ob eine Wasserspiegelabsenkung schadlos, ohne die Dichtung zu beschädigen, durchgeführt werden kann.

Naturschutzrechtliche Anforderungen:

Bei einer regelmäßigen Unterhaltung von Regenbecken ist keine Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erwarten. Pflanzenbestand kann sich nicht einstellen. Als Auflage gefordert wird die Durchführung einer Unterhaltungsbaggerung im Abstand von 3-5 Jahren.

Wenn über einen längeren Zeitraum nicht unterhalten wurde, ist eine deutlich umfangreichere Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktion des RRB erforderlich. Erfahrungsgemäß haben sich dann bereits größere Sandmassen abgesetzt. Tiere und Pflanzen haben sich angesiedelt und Lebensräume haben sich entwickelt, die einem gesetzlich geschützten Biotop entsprechen.

Das verlandete Regenbecken stellt einen potentiellen Lebensraum (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätte) für besonders oder streng geschützte Tierarten der Vögel, Amphibien, Fische o. weiterer Tiere dar.

Der Antragsteller ist gesetzlich verpflichtet, die zur Beseitigung vorgesehenen Sedimente und Pflanzenbestände auf geschützte Tierarten zu überprüfen.

Soweit die für die Entschlammung verantwortliche Stelle nicht ausschließen kann, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist eine ergänzende Prüfung durch eine fachlich geeignete Person vornehmen zu lassen. Eine Liste von Gutachtern des Artenschutzes ist z. B. auf der Webseite der Naturschutzbehörde abrufbar.

Zur dauerhaften Sicherung einer Röhrlichtzone ist ein Teil der Pflanzenballen vor den Entschlammungsarbeiten zu entnehmen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Uferbereich einzusetzen. Sofern die Röhrlichtfläche mehr als 100 m² beträgt, ist eine Befreiung nach § 67 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Ggf. sind Teilbereiche im Folgejahr zu entnehmen.

Gehölze dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar entfernt werden. Röhrichte dürfen nur in der zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Tag des Monats Februar und nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Mit Berücksichtigung der Entwicklungszyklen geschützter Amphibien sowie der Brut- und Setzzeit der Wasservögel soll die Durchführung im Spätherbst erfolgen (Mitte September bis Ende November).

Vor Beginn der Arbeiten sind dort ggf. befindliche Fische abzufischen.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen:

Vor der Räumung ist das Material zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen (s. EBV, Anlage 2 Tabellen 5-8 bzw. Anlage 3, Tabellen 1-4) zu verwerten.

Bei Analysenergebnissen der Materialwerte für Baggergut bis BG-0* kann der Schlamm dicht neben dem Becken aufgepoldert werden, um den Wassergehalt für den Abtransport durch „Ausbluten“ zu vermindern.

Bei Materialwerten > BG-0* ist die Polderfläche mit einer Folie auszulegen, deren Gefälle in Richtung Becken angelegt werden muss, damit das Sickerwasser wieder direkt in das Becken geleitet werden kann. Die PE-Folie soll mind. 0,8 mm stark sein, Die Rollenbreite soll 6 m betragen, damit möglichst mit Überlappung und ohne Verschweißung verlegt werden kann. Unter der Folie ist ein Geotextil 200-300 g/m² als Schutz auszulegen. Die Folie darf bei den Arbeiten nicht befahren werden. Allseitig ist eine Aufkantung herzustellen (Mindesthöhe 0,1 m.) über die die Folie gelegt wird. Der Ablaufbereich in das Becken kann mit Leitungen oder Folie hergestellt werden und ist bis in den gedichteten Bereich des Beckens zu führen. Ersatzweise können auch Entwässerungscontainer verwendet werden. Die Lagerzeit darf dabei 6 Monate nicht überschreiten und die Lagerfläche darf 300 m² ebenfalls nicht überschreiten.

Bei Materialwerten größer BG-F3 ist im Einzelfall zu entscheiden. Die Entwässerung des Materials ist mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine Lagerung kommt nur mit einer BlmSch–Genehmigung in Frage.

Eine Beseitigung (Klasse > BG-F3) erfolgt dann nach den Anforderungen der Deponieverordnung.

Generell ist eine ordnungsgemäße, nützliche und schadlos Verwertung anzustreben, z.B. in der Landwirtschaft, im Landschaftsbau oder in technischen Bauwerken. Detaillierte Informationen zu den Verwertungs- oder Entsorgungsmöglichkeiten des entnommenen Schlammes erhalten Sie direkt bei der Unteren Abfallbehörde.

Wasserwirtschaftliche Anforderungen:

Die Entschlammungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung der Beckendichtung vermieden wird.

Die Entschlammungsarbeiten und das Einleiten des Sickerwassers aus den aufgepolderten Schlammten dürfen zu keinen unzulässigen Belastungen des Vorfluters führen (CSB 150 mg/l, KW 20 mg/l). Der Beckenablauf ist nach der Schlammtennahme erst wieder zu öffnen, wenn das Becken mit Wasser gefüllt ist.